

Hygienekonzept für die Jahreshauptversammlung des TSV Graben am 25. Juni 2021 in der TSV Halle vorgelegt

(siehe § 4 der Corona-Verordnung des Landes in der ab 07. Juli 2021 gültigen Fassung)

1. Es werden in die TSV Halle nur **77** Personen zugelassen
2. Eingänge und Ausgänge werden als Einbahnwege gekennzeichnet, damit es zu keinen Ansammlungen von Personen kommt.
3. Die Sitzplätze werden mit einem Abstand von mind. 1,5m voneinander eingerichtet.
4. In der gesamten Halle ist Maskenpflicht, ausgenommen wenn man auf seinem Platz sitzt.
5. Im Eingangsbereich sind Desinfektionsstationen vorhanden
6. Für ausreichende Lüftung wird durch Öffnen der Notausgänge gesorgt.
7. Es wird eine Anwesenheitsliste mit vollständigem Namen und Telefonnummer geführt.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Toiletten auf das Nötigste beschränkt werden soll.
9. Aufgrund der Hygienevorsorge werden Getränke nur in kleinen Flaschen ausgegeben.

Folgendes Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen:

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung der Hygieneordnung ist der Vorstand des TSV Graben

Corona-Verordnung des Landes Baden- Württemberg in der ab 07. Juli 2021 gültigen Fassung

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.